# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## VULFIs Manufaktur

für White Label, Private Label und Bulkware
Version 2.0 – Stand 09/2026, gültig ab 05.09.2026

---

## Präambel und Begriffe

VULFIs Manufaktur, Inhaber Christian Hamberger, Ahornweg 9, 76332 Bad Herrenalb, Produktion: Im Burkhardtsfeld 18/1 75335 Dobel, USt-IdNr. DE 327497318 (nachfolgend „VULFIs") stellt für Unternehmen (nachfolgend „Besteller") Heimtierfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel her und erbringt hierauf bezogene Entwicklungs- und Beratungsleistungen.

Im Sinne dieser Bedingungen bedeuten:

**White Label** – Produkte nach Rezepturen von VULFIs, deren Verpackung mit Kennzeichen des Bestellers versehen wird.

**Private Label** – Produkte nach Rezepturen des Bestellers oder nach Rezepturen, die VULFIs im Auftrag des Bestellers entwickelt hat.

**Bulkware** – White- oder Private-Label-Produkte in Großgebinden, die der Besteller weiterverkauft oder selbst in Primärverpackungen abfüllt.

**Spezifikation** – die von beiden Parteien in Textform freigegebene Produktbeschreibung nach Ziffer 3.

**Charge** – die unter einer Chargennummer zusammengefasste Produktionsmenge eines Produkts.

**Los** – die kleinste auf der Verpackung gekennzeichnete Teilmenge einer Charge; ist keine Teilmenge gekennzeichnet, ist die Charge das Los.

**Beistellung** – vom Besteller beigestellte Rohstoffe, Verpackungen, Etiketten oder sonstige Materialien.

**Textform** – § 126b BGB; E-Mail und Mitteilungen über das Kundenportal von VULFIs genügen.

**Arbeitstage** – Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Sitz von VULFIs geltenden gesetzlichen Feiertage.

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von VULFIs gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn VULFIs ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis ihrer die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für Verträge mit Partnern außerhalb Deutschlands.

1.4 Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Individuelle Vereinbarungen – insbesondere Rahmenvertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung, Spezifikation und Auftragsbestätigung – haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

1.6 Diese Bedingungen gelten auch für Beratungs- und Entwicklungsleistungen von VULFIs, soweit hierfür keine gesonderten Bedingungen vereinbart sind.

1.7 Sie gelten in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Besteller, ohne dass VULFIs erneut auf sie hinweisen muss.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Anfragen und Bestellungen sind per E-Mail (kontakt@vulfi.de) oder über die Website (vulfis-manufaktur.de) möglich.

2.2 Angebote von VULFIs sind freibleibend. Angebotspreise gelten 30 Tage ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist.

2.3 Mit der Bestellung gibt der Besteller ein verbindliches Angebot ab, an das er 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von VULFIs in Textform zustande. Beginnt VULFIs auf Wunsch des Bestellers vor Zugang einer Auftragsbestätigung mit der Beschaffung von Rohstoffen oder Verpackungen, gilt dies ebenfalls als Annahme.

2.4 Bei Private-Label-Ware und bei erstmaliger Herstellung eines Produkts setzt die Auftragsbestätigung die Freigabe der Spezifikation und – soweit VULFIs die Kennzeichnung anbringt – die Druckfreigabe der Kennzeichnung durch den Besteller voraus (Ziffer 3).

2.5 Angaben in Katalogen, auf der Website, in Produktblättern oder Mustern sind Beschreibungen, keine Garantien.

2.6 Das Angebot von VULFIs richtet sich ausschließlich an Unternehmer.

## 3. Spezifikation, Beschaffenheit, Freigaben, Beistellungen

3.1 **Beschaffenheit.** Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich abschließend aus der freigegebenen Spezifikation, ergänzend aus einem freigegebenen Erstmuster. Fehlt eine Spezifikation, schuldet VULFIs Ware, die den futtermittelrechtlichen Anforderungen entspricht, für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist und im Übrigen handelsübliche Beschaffenheit aufweist. Garantien im Sinne des § 443 BGB übernimmt VULFIs nur, wenn sie in Textform ausdrücklich als „Garantie" bezeichnet sind.

3.2 **Natürliche Schwankungen und Toleranzen.** Die Ware wird aus Rohstoffen natürlichen Ursprungs hergestellt. Schwankungen in Farbe, Geruch, Geschmack, Konsistenz, Partikelgröße, Feuchte und Schüttdichte innerhalb des für solche Rohstoffe üblichen Bereichs sowie Abweichungen der analytischen Bestandteile innerhalb der Toleranzen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder der in der Spezifikation vereinbarten Toleranzen sind kein Mangel. Füllmengen entsprechen der Fertigpackungsverordnung; Minusabweichungen einzelner Packungen innerhalb der danach zulässigen Grenzen sind kein Mangel.

3.3 **Rohstoffimmanente Bestandteile und Fremdkörperkontrolle.** Rohstoffimmanente Bestandteile – etwa Pflanzenfasern, Stängel-, Schalen- und Hülsenanteile, bei tierischen Rohstoffen Knochen- oder Grätenfragmente – sind im rohstoffüblichen Umfang kein Mangel. VULFIs betreibt ein Fremdkörpermanagement nach HACCP-Grundsätzen mit den in der Spezifikation genannten Kontrollmaßnahmen und Nachweisgrenzen. Für Fremdkörperfunde gilt das Verfahren nach Ziffer 8.6.

3.4 **Unerwünschte Stoffe, Mikrobiologie.** Die Ware entspricht bei Gefahrübergang den Höchstgehalten der Richtlinie 2002/32/EG und den futtermittelrechtlichen mikrobiologischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Über die in der Spezifikation vereinbarte Analytik hinausgehende Untersuchungen führt VULFIs auf Wunsch des Bestellers gegen Vergütung durch.

3.5 **Haltbarkeit, Lagerung.** Das Mindesthaltbarkeitsdatum legt VULFIs auf Grundlage von Erfahrungswerten und, soweit vorhanden, Stabilitätsdaten fest. Es gilt nur bei Einhaltung der in der Spezifikation genannten Lagerbedingungen, insbesondere Temperatur, Luftfeuchte, Lichtschutz und unversehrte Verpackung. Für vom Besteller vorgegebene längere Haltbarkeiten übernimmt VULFIs keine Gewähr, sofern sie nicht durch Stabilitätsdaten belegt sind.

3.6 **Erstmuster.** Gibt der Besteller ein Erstmuster frei, gilt dessen Beschaffenheit innerhalb der Schwankungen nach Ziffer 3.2 als vereinbart.

3.7 **Rezepturvorgaben des Bestellers.** Der Besteller sichert zu, dass von ihm vorgegebene Rezepturen, Spezifikationen und Herstellungsanweisungen richtig und vollständig sind, für die ordnungsgemäße Herstellung geeignet sind, ihre Befolgung keine Rechte Dritter verletzt und das danach hergestellte Produkt in den vom Besteller vorgesehenen Absatzmärkten verkehrsfähig ist. VULFIs prüft Rezepturen des Bestellers nur im Rahmen einer gesondert beauftragten Beratung (Ziffer 9.7). VULFIs ist berechtigt, die Herstellung abzulehnen oder Änderungen zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung futtermittelrechtliche Anforderungen nicht erfüllt sind; eine solche Ablehnung ist keine Pflichtverletzung.

3.8 **Entwicklungsrezepturen.** Für Rezepturen, die VULFIs im Auftrag des Bestellers entwickelt, gilt Ziffer 11.

3.9 **Kennzeichnung, Druckdaten.** Für Inhalt, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung, der Aufmachung und der Werbeaussagen einschließlich gesundheitsbezogener Aussagen sowie für die verwendeten Marken, Designs und Bildrechte ist ausschließlich der Besteller verantwortlich; dies gilt auch, wenn VULFIs Entwürfe oder Hinweise geliefert hat. Maßgeblich sind die vom Besteller in Textform freigegebenen Druckdaten. Weicht die angebrachte Kennzeichnung nicht von den freigegebenen Druckdaten ab, liegt insoweit kein Mangel vor.

3.10 **Beistellungen.** Für Beistellungen trägt der Besteller die Verantwortung für Qualität, Eignung, Konformität und rechtzeitige Anlieferung. VULFIs prüft Beistellungen nur auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Schäden; weitergehende Prüfungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Mängel der Ware, die auf Beistellungen beruhen, hat VULFIs nicht zu vertreten. Beistellungen lagert VULFIs bis zu drei Monate kostenfrei, danach gegen Erstattung der entstehenden Lagerkosten. Nicht verbrauchte Beistellungen holt der Besteller nach Aufforderung binnen vier Wochen ab; danach darf VULFIs sie auf Kosten des Bestellers entsorgen.

3.11 **Änderungen nach Auftragsbestätigung, Stornierung.** Änderungswünsche des Bestellers zu Rezeptur, Spezifikation, Kennzeichnung, Menge, Verpackung oder Termin nach Auftragsbestätigung bedürfen einer Vereinbarung in Textform. VULFIs kann Mehrkosten, bereits beschaffte oder verbindlich bestellte Rohstoffe und Verpackungen sowie eine Verschiebung des Liefertermins verlangen. Storniert der Besteller einen bestätigten Auftrag, sind bereits erbrachte Leistungen, beschaffte oder bestellte Materialien und entstandene Kosten zu vergüten; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

3.12 **Rechtsänderungen.** Ändern sich nach Vertragsschluss futtermittelrechtliche Anforderungen, insbesondere Zulassungen von Zusatzstoffen, Höchstgehalte oder Kennzeichnungspflichten, passen die Parteien die Spezifikation an. VULFIs ist berechtigt, die Herstellung nicht mehr verkehrsfähiger Ware einzustellen; Mehrkosten trägt der Besteller, soweit VULFIs die Änderung nicht zu vertreten hat.

## 4. Preise

4.1 Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung, hilfsweise der zum Bestellzeitpunkt gültigen Preisliste. Preise für Private-Label-Ware werden individuell vereinbart. Ein allgemeines Rabattsystem besteht nicht.

4.2 Alle Preise sind Nettopreise ab Werk (EXW, Incoterms 2020) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Transport, Transportversicherung und Transportverpackung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nicht enthalten sind, soweit nicht in der Spezifikation vereinbart, Analysen, Zertifikate, Muster sowie Entwicklungs- und Beratungsleistungen; sie werden nach Aufwand oder Preisliste berechnet.

4.3 Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge (Ziffer 6.3).

4.4 **Preisanpassung.** Bei Rahmen- und Abrufaufträgen sowie bei Verträgen, deren Erfüllung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt, kann jede Partei eine Anpassung des Preises verlangen, wenn sich die in die Kalkulation eingeflossenen Kosten für Rohstoffe, Verpackungsmaterial, Energie oder Löhne nach Vertragsschluss um mehr als 5 % ändern. Die Anpassung ist auf die nachgewiesene

Kostenänderung begrenzt und wirkt in beide Richtungen. Erhöht sich der Preis um mehr als 10 %, kann der Besteller den betroffenen, noch nicht produzierten Teil des Auftrags binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung kündigen; bereits beschaffte oder verbindlich bestellte Rohstoffe und Verpackungen sind zu vergüten.

4.5 Verzögert sich der Produktionsbeginn aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat – insbesondere fehlende Freigaben, Beistellungen oder Zahlungen –, um mehr als drei Monate nach Auftragsbestätigung, kann VULFIs den Preis auf Grundlage der dann geltenden Kosten neu kalkulieren.

## 5. Zahlung

5.1 Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt, ist der Auftragswert zuzüglich Umsatzsteuer mit Auftragsbestätigung vollständig zur Zahlung fällig (Vorkasse). Die Auftragsbestätigung kann stattdessen vorsehen: 50 % mit Auftragsbestätigung, 50 % mit Fertigstellungsmitteilung. Die Auslieferung erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang. Vereinbarte Zahlungsziele beginnen mit Rechnungsdatum.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB) und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. VULFIs kann laufende Aufträge bis zum Zahlungseingang zurückstellen; Liefertermine verschieben sich entsprechend.

5.3 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.4 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich in Frage stellen, kann VULFIs Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen und bis dahin die Leistung verweigern (§ 321 BGB).

## 6. Herstellung, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

6.1 Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Besteller oder die Transportperson über, spätestens mit Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn der Besteller die Ware nicht binnen zehn Arbeitstagen abholt oder abholen lässt. Dies gilt auch, wenn VULFIs den Transport organisiert.

6.2 Beauftragt VULFIs auf Wunsch des Bestellers den Transport, berechnet VULFIs die Fracht- und Versicherungskosten. Eine Transportversicherung wird abgeschlossen, sofern der Besteller nicht in Textform darauf verzichtet. Ansprüche gegen Frachtführer und Transportversicherer tritt VULFIs dem Besteller auf Verlangen ab.

6.3 Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig; Mehrmengen sind abzunehmen, Mindermengen werden nicht nachgeliefert. Berechnet wird die gelieferte Menge. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

6.4 Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei, aus dem Bezeichnung, Menge, Los- und Chargennummer sowie Mindesthaltbarkeitsdatum je Los ersichtlich sind.

6.5 Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Fristen beginnen nicht vor Eingang der nach Ziffer 5.1 geschuldeten Zahlung, aller Freigaben nach Ziffer 3 und, bei Beistellungen, deren Anlieferung in ordnungsgemäßem Zustand. Überschreitet VULFIs einen unverbindlichen Termin um mehr als vier Wochen, kann der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen. Verzögerungen durch Logistikdienstleister oder zollamtliche Bearbeitung hat VULFIs nicht zu vertreten. Schadensersatz wegen Verzugs richtet sich nach Ziffer 9.

6.6 Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Energieausfall oder -mangel, Cyberangriffe, unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen sowie die Nichtverfügbarkeit von

Rohstoffen oder Verpackungen trotz rechtzeitiger Bestellung verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist von sieben Tagen. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Teils zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien sind zu vergüten.

6.7 **Abnahme, Lagerung, Verwertung.** Der Besteller nimmt fertiggestellte Ware binnen vier Wochen nach Fertigstellungsmitteilung ab. Danach lagert VULFIs die Ware auf Gefahr des Bestellers und berechnet die entstehenden Lagerkosten; das Mindesthaltbarkeitsdatum läuft ab Herstellung. Nimmt der Besteller die Ware trotz Mahnung und Nachfrist von vier Wochen nicht ab oder bezahlt er sie nicht, kann VULFIs nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, die Ware nach § 373 HGB verwerten oder die Ware auf Kosten des Bestellers vernichten.

6.8 **Verwertung von Ware mit Kennzeichen des Bestellers.** Für den Fall der Verwertung nach Ziffer 6.7 räumt der Besteller VULFIs bereits jetzt das nicht ausschließliche Recht ein, die Ware unter den auf ihr angebrachten Kennzeichen zu vertreiben; VULFIs kann die Kennzeichen stattdessen entfernen oder überkleben. Die Verantwortung für die Kennzeichnung nach Ziffer 3.9 bleibt beim Besteller. Ein Mindererlös und die Verwertungskosten gehen zu Lasten des Bestellers; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## 7. Mitwirkungspflichten des Bestellers

7.1 Der Besteller ist als Futtermittelunternehmer registriert bzw. zugelassen, soweit dies für seine Tätigkeit erforderlich ist (Art. 9, 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005), und beachtet beim Inverkehrbringen alle produktrelevanten Vorschriften und Verwaltungspraktiken.

7.2 Soweit der Besteller Ware mit anderen Produkten vermischt, verbindet, verarbeitet oder in andere als die gelieferten Primärverpackungen umfüllt, gewährleistet er die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt.

7.3 Der Besteller führt Aufzeichnungen, aus denen sich für jedes Los ergibt, an welche Abnehmer welche Mengen geliefert wurden (Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), und stellt VULFIs diese Informationen im Beanstandungsfall binnen 24 Stunden zur Verfügung.

7.4 Der Besteller beobachtet die Ware im Markt und informiert VULFIs binnen 24 Stunden, sobald er Kenntnis von qualitäts- oder gesundheitsrelevanten Beanstandungen, Verbraucherbeschwerden mit Sicherheitsbezug, behördlichen Beanstandungen oder Anordnungen erlangt, die die Ware betreffen. Beanstandete Ware, Fundstücke und Verpackungen bewahrt er auf und stellt sie VULFIs zur Verfügung.

7.5 Ist eine Rücknahme oder ein Rückruf zu prüfen, stimmen die Parteien die Maßnahmen unverzüglich ab; der Besteller führt sie als Inverkehrbringer gegenüber seinen Abnehmern durch. Bei Gefahr im Verzug oder behördlicher Anordnung kann jede Partei erforderliche Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung treffen und informiert die andere unverzüglich. Die Kostentragung richtet sich nach Ziffer 9.6.

7.6 **Lagerung, Losreinheit.** Der Besteller lagert, transportiert und handhabt die Ware nach Gefahrübergang entsprechend der Spezifikation und so, dass jede Einheit ihrem Los zuzuordnen bleibt: Lose werden getrennt oder mit Los- und MHD-Verwaltung gelagert, Umverpackungen und Palettenkennzeichnungen bleiben bis zur Vereinzelung erhalten, Bestände sind je Los abrufbar. Dafür hat der Besteller auch bei Einschaltung von Logistikdienstleistern einzustehen. Mehraufwand, der im Beanstandungsfall dadurch entsteht, dass Einheiten ihrem Los nicht zugeordnet werden können – insbesondere Such-, Sortier-, Umlager- und Prüfkosten sowie die Einbeziehung nicht betroffener Lose in Sperr- oder Nacherfüllungsmaßnahmen –, trägt der Besteller.

7.7 Bei Vertrieb außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller für die Zulassungs-, Import- und Kennzeichnungsanforderungen des Ziellandes verantwortlich. VULFIs unterstützt gegen Vergütung bei Exportdokumenten, ohne Gewähr für deren Anerkennung im Zielland.

7.8 Der Besteller stellt sicher, dass von ihm vorgegebene Kennzeichen, Designs, Bildmaterial und Rezepturen keine Rechte Dritter verletzen.

## 8. Untersuchung, Rüge, Mängelrechte

8.1 Für die Beschaffenheit gilt Ziffer 3.

8.2 **Untersuchung und Rüge.** Der Besteller untersucht die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Identität, Menge, Beschädigung und erkennbare Mängel. Erkennbare Mängel rügt er binnen sieben Kalendertagen ab Ablieferung, verdeckte Mängel binnen sieben Kalendertagen ab Entdeckung, jeweils in Textform unter Angabe von Los- und Chargennummer, Art des Mangels, betroffener Menge und, soweit möglich, Fotos. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bulkware ist vor dem Umfüllen oder Weiterverarbeiten zu untersuchen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt (§ 377 HGB).

8.3 **Sperrung, Beweissicherung, Prüfrecht.** Beanstandete Ware sperrt der Besteller und lagert sie getrennt; Fundstücke, betroffene Einheiten und deren Verpackung bewahrt er auf. Ohne Zustimmung von VULFIs darf er beanstandete Ware nicht vernichten, entsorgen oder, außer bei Gefahr im Verzug, verändern. VULFIs ist berechtigt, die Ware vor Ort zu prüfen, Muster zu ziehen und Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor zu veranlassen.

8.4 **Nacherfüllung.** Ist die Ware mangelhaft, leistet VULFIs Nacherfüllung. Die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung, insbesondere Nachsortierung, Nachkontrolle, Umverpackung oder Umetikettierung, oder Ersatzlieferung – bestimmt VULFIs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bestellers und der futtermittelrechtlichen Verkehrsfähigkeit der Ware. Ist eine Nachbesserung futtermittelrechtlich unzulässig, erfolgt Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist sie unmöglich, wird sie ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder, bei nicht unerheblichen Mängeln, vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 9.

8.5 **Kosten, Rückgabe.** Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt VULFIs, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Rückgabe mangelhafter Ware erfolgt nur nach Abstimmung; VULFIs organisiert den Rücktransport. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, kann VULFIs die entstandenen Prüf- und Transportkosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt.

8.6 **Mangelverdacht.** Wird ein Mangel nur an einzelnen Einheiten festgestellt und besteht lediglich der Verdacht, dass weitere Einheiten desselben Loses oder derselben Charge betroffen sind, ohne dass dies an der einzelnen Einheit erkennbar ist, gilt:

a) Der Besteller sperrt die betroffenen Lose nach Ziffer 8.3.

b) VULFIs führt binnen zehn Arbeitstagen eine dokumentierte Ursachen- und Risikobewertung durch, einschließlich der Bewertung der Sicherheit nach Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, und legt dem Besteller einen Maßnahmenvorschlag vor, etwa Nachkontrolle oder Nachsortierung, Austausch eingrenzbarer Teilmengen, Ersatzlieferung oder Minderung.

c) Die Parteien stimmen die Maßnahmen in Textform ab. Nach durchgeführter und dokumentierter Nachkontrolle gilt die freigegebene Restmenge als vertragsgemäß, sofern nicht ein weiterer Mangel derselben Ursache nachgewiesen wird.

d) Die Kosten der Bewertung und Nachkontrolle trägt VULFIs, wenn sich ein von VULFIs zu vertretender Mangel bestätigt, andernfalls der Besteller.

8.7 **Rückstellmuster.** VULFIs bewahrt von jeder Charge Rückstellmuster bis sechs Monate nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums auf. Bei Streit über die Beschaffenheit bei Gefahrübergang lassen die Parteien das Rückstellmuster durch ein gemeinsam bestimmtes akkreditiertes Labor untersuchen und

legen das Ergebnis ihrer Bewertung zugrunde. Die Kosten trägt die Partei, zu deren Nachteil das Ergebnis ausfällt.

8.8 **Zurückbehaltung.** Wegen Mängeln kann der Besteller Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in angemessenem Verhältnis zum Mangel steht, in der Regel bis zum Doppelten der voraussichtlichen Nacherfüllungskosten.

8.9 **Verjährung.** Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b, 478 BGB; hierfür gelten die gesetzlichen Fristen.

8.10 **Kundensphäre.** Mängel, die auf Beistellungen, Vorgaben des Bestellers, freigegebenen Druckdaten, unsachgemäßer Lagerung, Handhabung, Umfüllung oder Weiterverarbeitung nach Gefahrübergang beruhen, begründen keine Mängelansprüche gegen VULFIs, soweit VULFIs sie nicht zu vertreten hat.

## 9. Haftung

9.1 VULFIs haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf – haftet VULFIs außerhalb der Fälle der Ziffer 9.1 nur auf Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung von VULFIs für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.4 Die Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung und für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von VULFIs.

9.5 **Rückruf- und Marktmaßnahmen.** Kosten des Bestellers für Rücknahme-, Rückruf- oder sonstige Marktmaßnahmen ersetzt VULFIs nur nach Maßgabe der Ziffern 9.1 bis 9.3 und nur, soweit die Maßnahme gesetzlich geboten, behördlich angeordnet oder mit VULFIs abgestimmt war und in angemessenem Verhältnis zum Risiko stand. Haben beide Parteien zum Schaden beigetragen, tragen sie die Kosten im Verhältnis ihrer Verursachungsbeiträge.

9.6 **Höhere Haftungssumme.** Der Besteller kann mit VULFIs durch gesonderte Vereinbarung eine erweiterte Haftung vereinbaren, sofern zuvor Einigung über die hierfür anfallende Versicherungsprämie erzielt wurde. Die Kosten trägt in diesem Fall der Besteller.

9.7 **Beratung, Entwicklung.** Beratungs- und Entwicklungsleistungen erbringt VULFIs als Dienstleistung nach dem Stand ihres Wissens. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die Verkehrsfähigkeit oder Zulassung eines Produkts in einem Markt, wird nicht geschuldet. Die Entscheidung über das Inverkehrbringen und die Verantwortung hierfür verbleiben beim Besteller.

9.8 **Herstellung durch Dritte.** Lässt der Besteller nach einer Rezeptur im Sinne der Ziffer 11.2 durch Dritte oder selbst produzieren, haftet VULFIs nicht für die dabei hergestellten Produkte, deren Beschaffenheit, Sicherheit oder Verkehrsfähigkeit. Der Besteller stellt VULFIs insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

9.9 **Freistellung.** Der Besteller stellt VULFIs von allen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die darauf beruhen, dass Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung der Ware rechtswidrig sind, dass vom Besteller vorgegebene Rezepturen, Spezifikationen oder Beistellungen mangelhaft, nicht verkehrsfähig oder rechtsverletzend sind, dass der Besteller die Ware

nach Gefahrübergang unsachgemäß gelagert, umgefüllt, verarbeitet oder vertrieben hat oder dass der Besteller seine Pflichten nach Ziffer 7 verletzt hat – jeweils soweit VULFIs den Umstand nicht selbst zu vertreten hat.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von VULFIs (Vorbehaltsware).

10.2 Der Besteller darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware bereits jetzt an VULFIs ab; VULFIs nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.

10.3 Verarbeitung, Vermischung oder Umfüllung der Vorbehaltsware erfolgt für VULFIs. VULFIs erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen.

10.4 Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter zeigt der Besteller VULFIs unverzüglich an.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt VULFIs auf Verlangen Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

10.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die VULFIs erstellt oder zur Verfügung gestellt hat, behält sich VULFIs Eigentums- und Urheberrechte vor; Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung bedürfen der Zustimmung in Textform. Für Rezepturen gilt Ziffer 11.

## 11. Rezepturen, Know-how, Geheimhaltung

11.1 **Rezepturen des Bestellers.** Rezepturen, die der Besteller VULFIs übermittelt, bleiben seine Geschäftsgeheimnisse. VULFIs verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit dem Besteller und nicht für Eigenproduktionen oder für Dritte.

11.2 **Entwicklungsrezepturen (Private Label).** Entwickelt VULFIs eine Rezeptur im Auftrag des Bestellers, stehen die Rechte an dieser Rezeptur dem Besteller zu. Er darf sie ohne zeitliche oder räumliche Beschränkung verwenden, auch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit VULFIs und durch Dritte produzieren lassen. Die Rechte gehen über mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entwicklungsvergütung; ist eine gesonderte Entwicklungsvergütung nicht vereinbart, mit vollständiger Bezahlung des ersten nach dieser Rezeptur ausgeführten Serienauftrags. VULFIs stellt dem Besteller die Rezeptur auf Anforderung in Textform zur Verfügung, bestehend aus der Zusammensetzung mit Einsatzmengen sowie den Bezeichnungen und Spezifikationsanforderungen der eingesetzten Rohstoffe. VULFIs bleibt berechtigt, die Rezeptur zur Erfüllung von Verträgen mit dem Besteller sowie zur Erfüllung ihrer futtermittelrechtlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu verwenden.

11.3 **Vorbestehendes Know-how.** Nicht von Ziffer 11.2 erfasst sind Kenntnisse, Verfahren, Basis- und Trägerrezepturen, Prozess- und Anlagenparameter, Herstellanweisungen sowie sonstiges Know-how, über die VULFIs vor oder unabhängig von der Entwicklung verfügt oder die VULFIs auch in anderen Produkten einsetzt. Diese verbleiben bei VULFIs. Der Besteller erhält daran ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit es zur Verwendung der Rezeptur nach Ziffer 11.2 erforderlich ist. Was im Einzelfall vorbestehendes Know-how ist, halten die Parteien in der Entwicklungsvereinbarung oder in der Spezifikation fest.

11.4 **Rezepturen von VULFIs (White Label).** Rezepturen von VULFIs sind Geschäftsgeheimnisse von VULFIs. Der Besteller darf sie nicht reproduzieren, weitergeben, außerhalb der Vertragsbeziehung verwenden

oder die Produkte zum Zweck des Nachbaus analysieren oder analysieren lassen (Reverse Engineering); Rechte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG sind insoweit ausgeschlossen.

11.5 **Vertraulichkeit.** Die Parteien behandeln Rezepturen, Spezifikationen, Preise und sonstige als vertraulich erkennbare Informationen der anderen Partei vertraulich, auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ausgenommen sind Informationen, die ohne Verstoß gegen diese Pflicht öffentlich bekannt sind oder deren Offenlegung gesetzlich oder behördlich verlangt wird.

11.6 **Referenznennung.** VULFIs darf den Besteller nur mit dessen Zustimmung in Textform als Referenzkunden nennen.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.

12.3 Erfüllungsort ist der Sitz von VULFIs. Gerichtsstand – auch international – ist der Sitz von VULFIs; VULFIs ist auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

12.4 Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

12.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 05.09.2026